Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer

Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

(Notfallplan Pfarrmangel (Plan P) - Zulassung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in den Pfarrdienst, Verlust und Wiedererlangung der Wahlfähigkeit, Anzahl Mitglieder Prüfungskommission)

Stand 30.6.2026

Änderung des Konkordats

Geltendes Konkordat	Teilrevidierte Fassung des Konkordats	Erläuterungen des Konkordats bzw. des Kirchenrats / Synodalrats
	Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst *(Änderung vom 19. Juni 2026)* *Die Konkordatskonferenz beschliesst:*	
	I. Das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 wird geändert.	

	II. Das Büro der Konkordatskonferenz bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Konkordats.	
	III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel sind anzugeben.	
	IV. Amtliche Veröffentlichung dieses Beschlusses im Internet (Bildungkirche \| Amtliche Publikationen und Rekursentscheide) und im Amtsblatt des Kantons Zürich.	
	Im Namen der Konkordatskonferenz *Die Präsidentin Der Sekretär* *Esther Straub Thomas Schaufelberger*	
		Temporäre Notfall-Lösung für den Pfarrmangel – Anstellung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren nach Plan P
		Weiterhin gilt Art. 22 des Konkordats: „Die einzelnen Konkordatskirchen sind berechtigt, neben den Inhaberinnen und Inhabern eines durch die Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses auch andere Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Kirchendienst zuzulassen. Diesen kommt die Wahlfähigkeit nur für das Gebiet der entsprechenden Konkordatskirche zu.“
Art. 22. Die einzelnen Konkordatskirchen sind berechtigt, neben	Art. 22 wird zu Art. 21a.	Die Nummerierung muss angepasst werden.

den Inhaberinnen und Inhabern eines durch die Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses auch andere Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Kirchendienst zuzulassen. Diesen kommt die Wahlfähigkeit nur für das Gebiet der entsprechenden Konkordatskirche zu.		
	Art. 22. 1 Stellt die Konkordatskonferenz fest, dass der Bedarf der Konkordatskirchen an Pfarrerinnen und Pfarrern nicht gedeckt werden kann (Mangellage), kann sie als vorübergehende Massnahme die Konkordatskirchen ermächtigen, Personen für den Kirchendienst anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Kirchendienst gemäss Art. 20 und 21a verfügen. Die Beschlussfassung der Mangellage erfolgt auf Antrag einer oder mehrerer Konkordatskirchen.	Diese Bestimmung bildet die Grundlage dafür, dass die Konkordatskonferenz eine Mangellage ausrufen kann. Das Büro der Konkordatskonferenz schlägt eine unbürokratische Lösung und einen Verzicht auf harte Kriterien vor.
	2 Die Konkordatskirchen können Personen gemäss Abs. 1 als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Kirchendienst anstellen, sofern diese die von der Konkordatskonferenz festgelegten Voraussetzungen erfüllen.	In einer von der Konkordatskonferenz neu zu erlassenden Verordnung (vgl. Abs. 3) wären die in diesem Dokument beschriebene Eckdaten und Rahmenbedingungen festzuhalten. Wichtig ist, dass der Zugang durch den Bedarf kontingentiert wird und nicht offen ist, wie beim Lernvikariat: - Zulassungsbedingungen: o 55+ o Maturität und Bachelor (Uni oder Fachhochschule) sowie Zulassung sur Dossier (notwendig sind dafür ein Nachweis einer kirchlichen Berufstätigkeit in der reformierten Kirche, einer Qualifikation auf

		Stufe FH/Universität z.B. CAS-Studium und der Nachweis der Reflexionsfähigkeit durch eine Essay-Aufgabe. o Aus allen Berufen (kirchlich und ausserhalb) o Bestehen von Aufnahmegespräch und Assessment mit Nachweis einer reformierten Sozialisation und einer Empfehlung o Deutschkenntnisse (C2) - Verfahren zum Einstieg o Kirchen melden nur Personen an, die sie anstellen wollen. o Aufnahmegespräch und Assessment o Theologiemodule an der Universität Zürich oder Basel (60 ECTS-Punkte) o Einstiegssettings parallel ab Arbeitseinstieg bei vollem Lohn o Kurswochen pro Jahr in den ersten fünf Jahren o Verbindliche Supervision in den ersten fünf Jahren o Informationsaustausch über Entlassungen. o Evaluation des Plan P nach zwei Jahren Mangellage.
	3 Die Konkordatskonferenz regelt die Voraussetzungen sowie die Ausbildung gemäss Abs. 2 in einer Verordnung und sorgt für entsprechende Ausbildungsangebote.	Die Anstellung erfolgt nach kantonalem Recht (vgl. Abs. 4). Empfehlung an die Kirchen ist, Folgendes zu regeln: - Rahmenbedingungen (Empfehlungen für die Konkordatskirchen) o Name “Pfarrvikar” oder “Pfarrvikarin” mit einer Beauftragung (keine Ordination und keine Wahl) o Anstellung nach dem Recht der Konkordatskirche (inkl. Schutzkonzept und Entlassungsprozess)

		○ Lohn bei 80% eines Pfarrlohns ○ Die Zulassung ist gültig bis zur Pensionierung. Ob eine unbefristete Anstellung erfolgen kann oder eine Anstellung im Sinne von Amtsdauern bzw. Vertretungen, ist Sache der Konkordatskirche. (Allerdings: eine realistische Anstellungsgarantie bis zur Pensionierung ist wichtig, damit Menschen 55+ ihre aktuelle Anstellung kündigen) - Verfahren zur Entlassung (nach dem Recht der Konkordatskirche) ○ Qualitätssicherung ○ Konfliktmanagement- und Interventions-Empfehlungen ○ Empfehlungen zu Entlassung/ Nicht-Weiterführung eines Arbeitsverhältnisses
	4 Die Anstellung und Entlassung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren im Kirchendienst einer Konkordatskirche richtet sich im Übrigen nach dem Recht dieser Konkordatskirche.	Die Konkordatskirchen müssen die Rechtsgrundlage für die Anstellung von Personen ohne Wahlfähigkeit im kirchlichen bzw. pfarramtlichen Dienst schaffen, wenn sie solche Personen beschäftigen wollen (sofern sie noch keine Regelung haben). Wenn sie solche Personen nicht beschäftigen wollen oder können, müssen sie nichts regeln.
	5 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare erlangen keine Wahlfähigkeit gemäss Art. 19 und 21a.	

		Verfahren des Entzugs der Konkordatswahlfähigkeit – Wiedererteilung der Konkordatswahlfähigkeit
Art. 19a. 1 Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses, die aus einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes oder aus einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirche (WRK) ist, austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren das Wahlfähigkeitszeugnis.	Art. 19a. 1 Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses, die aus einer Mitgliedkirche <u>der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz</u> oder aus einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) oder der Weltgemeinschaft Reformierter Kirche (<u>WGRK</u>) ist, austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren die Wahlfähigkeit des Konkordats.	
2 Die Konkordatskonferenz kann auf Antrag einer Konkordatskirche Inhaberinnen und Inhabern des Wahlfähigkeitszeugnisses dieses entziehen, wenn a. sie handlungsunfähig geworden sind, b. sie ihre Pflichten in der pfarramtlichen Tätigkeit wiederholt oderschwer vernachlässigt haben,	2 Die Konkordatskonferenz <u>kann Inhaberinnen</u> und Inhabern des Wahlfähigkeitszeugnisses die Wahlfähigkeit des Konkordats entziehen, wenn lit. a–d unverändert.	Wer im Fall eines Entzugs der Wahlfähigkeit befugt ist, Antrag zu stellen, wird neu in Abs. 3 geregelt.

c. ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, d. sie aus anderen Gründen nicht mehr über die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Kirchendienst verfügen.		
	3 Die Konkordatskonferenz entscheidet auf Antrag des Büros der Konkordatskonferenz über den Entzug der Wahlfähigkeit des Konkordats. Dieses wird von sich aus oder auf Antrag einer Konkordatskirche tätig.	Es wird festgehalten, dass der Antrag auf Entzug der Wahlfähigkeit beim Büro der Konkordatskonferenz einzureichen ist bzw. dass das Büro auch von sich aus den Entzug in die Wege leiten kann, insbesondere wenn eine Pfarrperson nicht im Dienst einer Konkordatskirche steht. Das Entzugsverfahren steht somit unter der Leitung des Büros der Konkordatskonferenz.
	4 Das Büro der Konkordatskonferenz hört Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses und die Konkordatskirche, in deren Dienst sie stehen, an, bevor es der Konkordatskonferenz den Entzug der Wahlfähigkeit des Konkordats beantragt.	Obschon die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem rechtsstaatlichen Verfahren unabdingbar ist, ist dieses Verfahrensrecht ausdrücklich festzuschreiben, ebenso dass die Gehörsgewährung zu erfolgen hat, bevor ein Entscheid ergeht.
	5 Die Konkordatskirchen informieren das Büro der Konkordatskonferenz unverzüglich, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses die Wahlfähigkeit des Konkordats gemäss Abs. 1 verloren haben.	Es ist davon auszugehen, dass die Konkordatskirchen näher bei den Pfarrpersonen sind und deshalb eher von einem Kirchenaustritt oder Kirchenausschluss einer Pfarrperson Kenntnis erhalten. Damit das Büro das Konkordatskonferenz das Verzeichnis gemäss § 19a Abs. 6 führen kann,

		benötigt es die Informationen aus den Konkordatskirchen, die entsprechend einer Meldepflicht unterliegen sollen.
	6 Das Büro der Konkordatskonferenz führt ein Verzeichnis der Personen, welche die Wahlfähigkeit des Konkordats verloren haben oder denen diese rechtskräftig entzogen wurde. Das Verzeichnis steht den Konkordatskirchen zur Einsichtnahme offen.	Das Verzeichnis ermöglich eine Übersicht über die Personen, die nicht mehr im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses sind. Datenschutzrechtlich entsteht hiermit eine gesetzliche Grundlage für dieses Verzeichnis.
	Art. 19b. 1 Wer gemäss Art. 19a Abs. 1 die Wahlfähigkeit des Konkordats verloren hat oder wem diese gemäss Art. 19a Abs. 2 entzogen wurde, kann die Konkordatskonferenz um die Wiedererteilung des Wahlfähigkeit ersuchen.	Das Gesuch um Wiedererteilung kann nur von der betreffenden Person und nicht von einer Konkordatskirche gestellt werden. Es steht der betreffenden Person aber frei, sich stattdessen um die Zulassung zum Lernvikariat zu bewerben und die Konkordatswahlfähigkeit auf dem ordentlichen Weg wieder zu erlangen.
	2 Das Büro der Konkordatskonferenz prüft das Gesuch, insbesondere ob die Gründe, die zum Verlust oder zum Entzug der Wahlfähigkeit des Konkordats geführt haben, entfallen sind. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen, welche die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu erfüllen haben, bevor es der Konkordatskonferenz Antrag stellt. Massgebend sind dabei die Anforderungen, die Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt gemäss Art. 17 und 18 zu erfüllen haben.	Die Verfahrensleitung liegt beim Büro der Konkordatskonferenz. Es prüft das Gesuch und legt die Voraussetzungen fest, die zu erfüllen sind, damit das Wahlfähigkeitszeugnis wieder erteilt werden kann. Die Anforderungen an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller richten sich dabei nach den Standards, die im Rahmen des Lernvikariats und der praktischen Prüfung zu erfüllen sind.
	3 Bewirbt sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller um eine Pfarrstelle in einer Konkordatskirche, hört das Büro der Konkordatskonferenz diese Konkordatskirche an, bevor es der Konkordatskonferenz Antrag stellt.	Die Anhörung der Konkordatskirche, in der eine Anstellung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers in Frage steht, ist ein Element der Ermittlung des Sachverhalts von Amtes wegen.

	4 Die Konkordatskonferenz entscheidet auf Antrag ihres Büros. Sie kann die Wiedererteilung der Wahlfähigkeit mit Bedingungen und Auflagen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller verbinden.	Der Entscheid über die Wiedererteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses liegt bei der Konkordatskonferenz. In diesem Entscheid können weiter Auflagen und Bedingungen formuliert sein, die nachträglich noch zu erfüllen sind.
	5 Ein Anspruch auf Wiedererteilung der Wahlfähigkeit besteht nicht.	Die Wiedererlangung der Konkordatswahlfähigkeit soll kein Automatismus sein, der ohne weiteres eintritt, z.B. wenn die betreffende Person wieder in die Kirche eingetreten ist. Vielmehr soll im Einzelfall entschieden werden können, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die auch erfüllt sein müssten, um das Wahlfähigkeitszeugnis auf dem ordentlichen Weg über das Lernvikariat wieder zu erlangen.

		Prüfungskommission: offenere Formulierung für mehr Spielraum
Art. 5. Der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben: a. Beschlussfassung über die teilweise oder vollständige Änderung des Konkordats zuhanden der Konkordatskirchen, b. Erlass einer Ausbildungsordnung, c. Erlass einer Rekursverordnung, d. Erlass einer Geschäftsordnung der Konkordatskonferenz, des Büros der Konkordatskonferenz sowie der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung, e. Erlass weiterer Verordnungen und Reglemente, die für den Vollzug des Konkordats erforderlich sind, f. Wahl der/des ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, g. Wahl der Mitglieder der Ausbildungskommission, h. Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission,	Art. 5. Der Konkordatskonferenz obliegen folgende Aufgaben: lit. a–g unverändert. h. <u>Festlegung der Zahl und Wahl</u> der Mitglieder der Prüfungskommission, lit. i–n unverändert.	Mit dieser neuen Formulierung kann die Konkordatskonferenz bei der Wahl der Prüfungsberechtigten festlegen, wie viele Mitglieder die Prüfungskommission haben sollte.

i. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Kirchliche Eignungsklärung, j. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission, k. Einsetzung von nichtständigen Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder, l. Festsetzung des Budgets, m. Abnahme der Jahresrechnung, n. Wahrnehmung von Aufgaben und Beschlussfassung über Fragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Konkordatsorgans fallen.		
Art. 10. 1 Die Prüfungskommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. 2 Die Ausbildungsordnung regelt Organisation und Verfahren der Prüfungskommission sowie der kirchlichen Prüfungen. 3 Der Prüfungskommission obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den kirchlichen Prüfungen und Durchführung derselben,	Art. 10. 1 Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist Fachperson für ein kirchliches Handlungsfeld. Abs. 2unverändert. 3 Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Prüfungen gemäss Ausbildungsordnung.	Bei der neuen Ausarbeitung der Ausbildung in den Jahren 2011-2019 und dem Start der neuen Ausbildung ab 2019 wurde vergessen, das neue Prüfungsverfahren im Konkordatstext anzupassen. Es sieht vor, dass nur noch gewählte Prüfungsberechtigte die Prüfungen abnehmen. Die Wahl erfolgt durch die Konkordatskonferenz. Weil die Zahl von 12 Mitgliedern im Konkordatstext festgeschrieben stand, musste die Not-Konstruktion gefunden werden, nebst der Prüfungskommission ein Gremium von weiteren Prüfungsberechtigten zu bilden. Gemäss Ausbildungsordnung gibt es aber keine Unterscheidung zwischen den beiden Personengruppen in der Praxis und in den Aufgaben. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

einschliesslich der Anordnung ergänzender Studienleistungen.		Neu entsteht eine Prüfungskommission mit allen Prüfungsberechtigten. Das ist einfacher und transparenter. Innerhalb der Prüfungskommission kann eine schlanke Organisationsform mit Verteilung verschiedener Aufgaben und Zuständigkeiten gefunden werden.